UNIVERSITÄT BERN

Theologische Fakultät

Koordinationsstelle für praktikumbezogene theol. Ausbildung

KOPTA
www.kopta.unibe.ch

Lernvikariatsplätze: Richtlinien und Kriterien

Richtlinien für Lernvikariatsplätze aus der Lernvikariatsverordnung (KES 51.310)

Art. 13 Kirchgemeinde
1 Über die Zuteilung in eine Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entscheidet der Ausbildungsrat. Interessen der Kandidatinnen und Kandidaten können berücksichtigt werden.
2 Der Kirchgemeinderat genehmigt den Ausbildungsvertrag gemäss Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung.
3 Die Kirchgemeinde stellt der Lernvikarin oder dem Lernvikar einen Arbeitsplatz gemäss den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung.

Art. 14 Ausbildungspfarrerin oder Ausbildungspfarrer
1 Die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrer verpflichtet sich, die Lernvikarin oder den Lernvikar gemäss den Lernzielen für das Lernvikariat im Blick auf die selbständige Führung eines Pfarramts zu befähigen.
2 Die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer werden vom Ausbildungsrat bezeichnet. Nahe Verwandte der Lernvikarin oder des Lernvikars sowie Mitglieder der evangelisch-theologischen Prüfungskommission, des Ausbildungsrates und des Synodalrates kommen nicht in Betracht.
3 Der Ausbildungsrat ist dafür besorgt, dass die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer für ihre Aufgabe aus- und weitergebildet werden. Als Grundausbildung gilt das Zertifikat des Nachdiplomstudiengangs Aus-bildungspfarrerinnen / Ausbildungspfarrer / Theological Education. Als Weiterbildung gelten die Veranstaltungen zu demjenigen Lernvikariat, das die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer begleiten. Die Aus- und Weiterbildung ist obligatorisch.
4 Die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrer ist während des Lernvikariats in der Gemeinde anwesend. Abwesenheiten von mehr als vier Wochen erfordern die Zustimmung des Ausbildungsrates.

Art. 17 Besondere Bestimmungen zum Lernvikariat
1 Zwischen der Lernvikarin oder dem Lernvikar einerseits und der Ausbildungspfarrerin oder dem Ausbildungspfarrer andererseits wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dieser wird vom Kirchgemeinderat und anschliessend vom Ausbildungsrat genehmigt. Die KOPTA stellt einen Mustervertrag mit Minimalstandards zur Verfügung.
2 Für die anstellungsrechtlichen Belange des Lernvikariats mit Einschluss der Besoldung gilt der Arbeitsvertrag zwischen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Lernvikarin oder dem Lernvikar, gestützt auf die kantonalbernische Gesetzgebung, namentlich die Verordnung über das Dienstverhältnis der evangelisch-reformierten Lernvikarinnen und Lernvikare vom 7. Juni 1995 und auf Art. 6 der Verordnung über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009.
3 Mindestens einmal während des Lernvikariats führt eine Delegation des Synodalrates ein Kontaktgespräch mit den Lernvikarinnen und Lernvikaren.

Andreas Köhler-Andereggen
Leiter KOPTA und Lernvikariat
Theologische Fakultät Universität Bern
Länggassstr. 51
CH-3012 Bern
Tel. +41 (0)31 684 35 67
andreas.koehler@unibe.ch

4 Die gesetzlichen Vorschriften über die Verletzung und Entbindung von Berufsgeheimnissen gelten, sofern diese auf die Pfarrerinnen und Pfarrer anwendbar sind, für die Lernvikarinnen und Lernvikare sinngemäss.
5 Die Spesen der Lernvikarinnen und Lernvikare sowie die Honorare der an der Ausbildung Mitwirkenden sind in der Verordnung des Synodalrates vom 16. Dezember 2002 über die Finanzierung der Praktischen Ausbildung für das Pfarramt10 festgelegt.

Kriterien für die Übernahme eines Lernvikariats von Seiten des Ausbildungsrates
Der Ausbildungsrat entscheidet über die definitive Zuteilung der Lernvikariatsplätze. Dabei legt er neben der Lernvikariatsverordnung folgende Kriterien zugrunde, wobei Wünsche der Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt werden können.

A. In Bezug auf die Person der Ausbildungspfarrperson

1. Seit mindestens 3 Jahren im aktiven Pfarrdienst des Synodalverbandes Bern-Jura
2. Seit mindestens 1 Jahr in der jetzigen Kirchgemeinde tätig
3. Anstellung von mindestens 50%
4. Wohnsitz in der Regel in der Kirchgemeinde
5. Keine erschwerenden Probleme im Pfarramt
6. Die künftige Lernvikarin steht in keinem Verwandtschafts- und Freundschaftsverhältnis zur Ausbildungspfarrperson. Zudem hat die künftige Lernvikarin mit der Ausbildungspfarrperson in keinem engeren Sinne zusammengearbeitet, sei es per Anstellung oder ehrenamtlich. Es obliegt dem künftigen Lernvikar, auf oben Genanntes bei der Anmeldung per Selbstdeklaration hinzuweisen und in einem vorrangigen Gespräch mit dem Leiter des Lernvikariats jenes zu besprechen.
7. Befähigung zur Übernahme einer Lehrfunktion in der praktischen Ausbildung für das Pfarramt:
   a) Grundausbildung (Zertifikat (CAS) Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer / Theological Education, das vor, während und/oder nach der ersten Lernvikariats- bzw. Praktikumsbegleitung zu erwerben ist) oder
   b) ExpertInnenausbildung Master (MAS) Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer / Theological Education)[1]
   c) Landeskirchliche Zulassung
8. Bereitschaft, die Lehrfunktion im Rahmen des Berner Konzepts der praktischen Ausbildung für das Pfarramt mit den entsprechenden Rechten und Pflichten, wie es der Studienplan und die Wegleitung für das Lernvikariat vorsehen, zu übernehmen.
9. Bereitschaft, in Absprache und Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Kolleginnen und Kollegen Durchführung und Verantwortung auch für diejenigen Arbeitsbereiche zu sichern resp. zu übernehmen, welche nicht zum eigenen Pflichtenheft gehören.
10. Bereitschaft, an den gemeinsamen Treffen der Ausbildungspfarrpersonen zusammen mit dem Leiter des Lernvikariats teilzunehmen.

[1] Diese Regelung trat auf 1. Januar 2007 in Kraft und gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Aufgabe als Ausbildnerin / Ausbildner im Praktischen Semester, im ausserordentlichen Kirchenpraktikum oder im Lernvikariat übernehmen. Auf Antrag der KOPTA kann der Ausbildungsrat Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

B. In Bezug auf die Kirchgemeinde

1. Grundsätzliches Einverständnis des Kirchgemeinderats und Bereitschaft, die Lernvikarin durch das Lernvikariat zu begleiten.
2. In Frage kommen
   - Kirchgemeinden mit 1 - 2 Pfarrstellen (sofern keine Vakanz besteht)
   - Kirchgemeinden mit 3 und mehr Pfarrstellen (auch wenn eine Vakanz besteht)
3. Es muss Gewähr geboten werden für genügend Predigt-, Unterrichts- und Kasualpraxis. Deshalb soll nur ein Lernvikar in der Kirchgemeinde tätig sein.
4. Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Arbeitsverhältnisse: Die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitern der Kirchgemeinde darf nicht mit Problemen belastet sein, welche die Ausbildung der Lernvikarin beeinträchtigen.
5. Der Ort des Lernvikariats soll dem Lernvikar die Möglichkeit bieten, neue kirchliche Erfahrungen zu machen. Deshalb kommt die Wohngemeinde der Lernvikarin in der Regel nicht in Frage. Ebenso sind PS, ausserordentliches Kirchenpraktikum und Lernvikariat in unterschiedlichen Kirchgemeinden zu absolvieren.
6. Die Kirchgemeinde stellt dem Lernvikar einen Arbeitsplatz gemäss den örtlichen Gegebenheiten und eine Möglichkeit für gelegentliche Übernachtungen zur Verfügung bzw. ist bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich.

Bern, 02. März 2023

Andreas Köhler-Andereggen